

# Richtlinie zur Förderung der Transportkosten für die Milchanlieferung im Berggebiet

(Zahl: 204-30/26/234-2023)

Land Salzburg

Abteilung 4: Lebensgrundlagen  
und Energie

Referat Ländliche Entwicklung und  
Bildung

## 1. Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis -Beihilfen (bzw. deren Nachfolgeregelung)
- § 18 lit.a Salzburger Landwirtschaftsförderungsgesetz 1975, LGBl. Nr. 16/1975 idgF. iVm der gegenständlichen Richtlinie

## 2. Förderungsziel:

- Verbesserung des Marktzugangs von Bergbauernbetrieben mit Nachteilen in der äußeren Verkehrslage in abgelegenen Gebieten mit niedriger Bevölkerungsdichte
- Teilweiser Ausgleich von wirtschaftlichen Nachteilen bei der Milchlieferung
- Sicherung einer flächendeckenden Bewirtschaftung in den Berggebieten durch Aufrechterhaltung der Milch- und Rinderwirtschaft

## 3. FörderungswerberInnen:

Als FörderungswerberInnen kommen natürliche und juristische Personen in Betracht, die für den Transport von Milch zur erstmaligen Verarbeitung von einem Bergbauernbetrieb mit Hofstelle im Bundesland Salzburg zu einem im Bundesland Salzburg gelegenen Milchbe- oder verarbeitungsbetrieb verantwortlich sind.

## 4. Fördergegenstand:

Das Land Salzburg fördert den Transport von Milch durch Einzelzubringer, Sammelzubringer, Frächter und Seilbahnen gemäß der aktuellen Fördergebietskarte.

## 5. Art und Ausmaß der Förderung:

Der Transportkostenzuschuss wird

- unabhängig von der Menge der angelieferten Milch
- auf Basis der Fördergebietskarte (beinhaltet die Tageskilometerleistung von Wegstrecken ab bzw. zu Produktionsbetrieben mit mehr als 100 Erschwernispunkten, ohne Wegstrecken auf Bundes- und Landesstraßen)
- unter Annahme der täglichen Milchabholung
- in Form einer De-Minimis-Beihilfe

gewährt und **beträgt pro gefahrenem Kilometer 1,40 Euro**, wobei jedenfalls die Regelung zur De-Minimis-Obergrenze (derzeit max. € 200.000,- innerhalb von 3 Steuerjahren) von jedem Endbegünstigten einzuhalten ist. In begründeten Ausnahmefällen mit besonders hohem Mehraufwand durch sehr kleinstrukturierte, regionale Milchabholung kann ein Zuschlag um max. 50% pro Kilometer gewährt werden. Für Seilbahnen wird eine Jahrespauschale gewährt.

## **6. Förderungsvoraussetzungen:**

- Als Grundlage für die Berechnung der Fördermittel dient die Fördergebietskarte. Die aktuelle Karte spiegelt die Daten des Jahres 2023 wieder. Die nächste Aktualisierung ist spätestens 2028 vorzunehmen.
- Es werden nur Wegstrecken ab bzw. zu Produktionsbetrieben mit mehr als 100 Erschwernispunkten bezuschusst.
- Die Milch muss von im Bundesland Salzburg gelegenen Be- oder Verarbeitungsbetrieben erfasst bzw. be- oder verarbeitet werden.
- Zubringerkosten für die saisonale Anlieferung von Almmilch und Produkten daraus sind von der Förderung ausgeschlossen.
- Einbezogen werden nur die einfachen Wegstrecken, die nicht auf Bundes- oder Landesstraßen zurückgelegt werden.
- Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Land Salzburg, vertreten durch das Referat 20408: Ländliche Bildung und Entwicklung beim Amt der Salzburger Landesregierung und dem jeweiligen Milchbe- oder -verarbeitungsbetrieb, in der die näheren Bestimmungen über die Abwicklung, die Weitergabe der Fördermittel an die Endbegünstigten unter der Rücksichtnahme auf den betriebsinternen Anlieferungs-/Transportkostenaufwand, die Kontrolle der De-Minimis-Obergrenzen, die Rückforderung bei Nichteinhaltung der Richtlinien und den Geltungszeitraum festzulegen sind.

## **7. Förderungsabwicklungsstelle:**

Förderabwicklungsstelle ist das Land Salzburg, Abteilung 4: Lebensgrundlagen und Energie, Referat 20408, Ländliche Entwicklung und Bildung

Die Kontrolle der de-minimis-Grenze, Aufbewahrung der de-minimis Formblätter für 7 Jahre und Weitergabe der Fördermittel an die Endbegünstigten, erfolgt durch den jeweiligen Milchbe- oder -verarbeitungsbetrieb.

## **8. Antragstellung und Verfahren:**

- Die Antragstellung erfolgt aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Salzburg und dem jeweiligen Milchbe- oder -verarbeitungsbetrieb. Die De-Minimis-Formblätter jedes einzelnen Endbegünstigten sind jährlich einzuholen. Die Beantragung hat jährlich bis spätestens 10. Dezember zu erfolgen.
- Der jeweilige Milchbe- oder -verarbeitungsbetrieb muss jährlich vor der Weiterleitung der Fördermittel mit Hilfe des De-minimis Formblattes sicherstellen, dass der jeweilige Förderempfänger die aktuell gültige de-minimis Grenze (derzeit € 200.000,- innerhalb von drei Steuerjahren (laufendes + 2 vorangegangene Steuerjahre)) nicht überschritten hat bzw. überschreitet. Dies ist auch entsprechend zu dokumentieren. Sofern dieser Betrag mit einer Auszahlung überschritten werden sollte, darf keine Auszahlung an den jeweiligen Endbegünstigten erfolgen.
- Die Fördermittel sind vom Milchbe- oder -verarbeitungsbetrieb verpflichtend vollständig an die Endbegünstigten auszuzahlen und in der jeweiligen Abrechnung mittels der Bezeichnung „Transportkostenzuschuss des Landes Salzburg de-minimis“ entsprechend auszuweisen.

## **9. Abrechnung:**

Die eingelangten Förderanträge werden von der Förderabwicklungsstelle geprüft und der Förderungswerber/die Förderungswerberin wird von der Entscheidung (Genehmigung/Ablehnung) schriftlich in Kenntnis gesetzt. Die Auszahlung der Förderung erfolgt jährlich durch das Land Salzburg nach Verfügbarkeit der zur Verfügung stehenden Finanzmittel.

## **10. Allgemeine Bestimmungen inkl. Rückzahlung von Förderungen:**

Auf die Gewährung von Förderungen nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch. Sollten die, für diese Fördermaßnahme jährlich zur Verfügung stehenden Finanzmittel des Landes Salzburg überschritten werden, behält sich die bewilligende Stelle eine aliquote Kürzung vor.

Die Förderungsmittel des Landes werden nur unter der Bedingung eingesetzt, dass die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit bei der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt werden.

Die Endbegünstigten und die Milchbe- oder -verarbeitungsbetriebe erklären schriftlich, dass sie bereit sind, Organen und Beauftragten des Landes Salzburg, des Bundes oder der EU insbesondere auch den Rechnungshöfen, die erforderlichen Kontrollen einzuräumen, einen entsprechenden Verwendungsnachweis rechtzeitig vorzulegen bzw. die konkreten Wegstrecken nachzuweisen und die erhaltenen Fördermittel im Falle einer zweckwidrigen Verwendung sofort zurück zu erstatten.

Der Förderwerber und der Milchbe- oder -verarbeitungsbetrieb nehmen zur Kenntnis, dass gemäß § 41 Abs 5 ALHG 2018, LGBL Nr 10/2018, im Fall einer personenbezogenen Ausweisung im Transferbericht der Salzburger Landesregierung der Verwendungszweck und die Höhe des Transfers sowie bei natürlichen Personen der Vor- und Familienname des Transferempfängers sowie fakultativ die Postleitzahl seines Wohnortes und bei juristischen Personen die gesetzliche, satzungs- oder firmenmäßige Bezeichnung des Transferempfängers sowie fakultativ die Postleitzahl des Ortes, an dem sich der Sitz der juristischen Person befindet, angeführt wird.

Hinsichtlich Datenverarbeitung, Datenschutz und Transparenz wird auf Abschnitt 2 der Allgemeinen Richtlinie für die Gewährung von Förderungsmitteln des Landes Salzburg idGF verwiesen.

## **11. Geltungsdauer:**

Die Richtlinie in der vorliegenden Fassung tritt rückwirkend mit 01.10.2023 in Kraft. Anträge nach dieser Richtlinie können bis einschließlich 31.12.2028 bei der Förderabwicklungsstelle eingebracht werden.

DI Dr. Josef Schwaiger  
Landesrat